

Entgelt- und Benutzungsordnung der Sing- und Musikschule Schnaittach vom 28. Juli 2016

1. **Über die Aufnahme** entscheidet die Musikschule. Eine Aufnahme ist nicht möglich, wenn das gewählte Fach bereits belegt ist.
2. Ob **der Unterricht als Einzel- oder Gruppenunterricht** erteilt wird, entscheidet die Musikschule in der Abstimmung mit den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsart. Die Musikschule entscheidet auch über **die Einteilung der Gruppen**, wobei die Wünsche der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
3. **Der Unterricht findet** während der Schulzeit wöchentlich in der Mittelschule Schnaittach oder der Grundschule Schnaittach mit den Schulorten Schnaittach und Kirchrötenbach statt.
4. **Die Ferien** an der Musikschule Schnaittach richten sich nach der allgemeinen Ferienordnung in Bayern. Die beweglichen Ferientage richten sich nach der Schule, in deren Gebäude der Unterricht stattfindet.
5. **Ein Austritt** während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen z.B. Umzug, längere Krankheit o.ä. möglich. Abmeldungen zum Schuljahresende sind grundsätzlich nur bis spätestens 30.07. eines jeden Jahres möglich. Bei vorzeitiger Abmeldung oder Fernbleiben ohne Austrittsgenehmigung ist das Schulgeld für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig. **Bei nicht fristgerechter Abmeldung erfolgt eine automatische Anmeldung für das nächste Schuljahr.**
6. **Bei mangelnder Eignung**, ungenügendem Fleiß, oder bei auffallend störendem Betragen während des Unterrichts kann der Schüler / die Schülerin vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden.
7. **Bei Verhinderung**, z.B. Krankheit, bitten wir dies rechtzeitig der Fachlehrkraft mitzuteilen!
8. Eine rege Teilnahme an den verschiedenen **Veranstaltungen der Musikschule** wird erwartet.
9. Fortgeschrittene Schüler sollen in **Musikgruppen/ Ensembles** der Musikschule mitwirken.

10. Entgeltordnung Grundfächer

Unterrichtsart		Normalentgelt		Träger der Ehrenamtskarte und deren Kinder	
		Monatlich in €	Jährlich in €	Monatlich in €	Jährlich in €
Einzelunterricht	30 Min./UE	73,--	804,--	54,75	602,25
Einzelunterricht	45 Min./UE	105,--	1.154,--	78,75	866,25
mit 2 Schülern	45 Min./UE	55,--	603,--	41,25	453,75
mit 3 -5 Schülern	45 Min./UE	40,--	444,--	30,--	330,--

Musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung

		Monatlich in €	Jährlich in €	Monatlich in €	Jährlich in €
mit 5-10 Schülern	45 Min./UE	21,--	231,--	14,75,--	162,25
In Kindertageseinrichtungen	45 Min./UE	27,--	297,--	20,25	222,75

Musikgruppen/Ensembles

Der Besuch der Musikgruppen/Ensembles ist für Schüler mit Instrumentalunterricht frei. Für Schülerinnen und Schüler ohne Instrumentalunterricht wird ein monatliches Entgelt von 21,-- € erhoben.

11. **Das Schulgeld** für das Schuljahr ist in 11 Monatsraten für die Zeit vom 01. September bis 31. August zu entrichten.
12. Das Entgelt für den Gruppenunterricht richtet sich nach der Anzahl der Schüler, die in der jeweiligen Gruppe unterrichtet werden.
13. Besuchen zwei oder mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule, so erhält jedes Familienmitglied eine **Ermäßigung von 10 %**. Wenn ein Enkel mit einem Großeltern teil gemeinsam ein Instrument erlernt, wird ein Rabatt von 20% gewährt. Schülerinnen und Schüler, welche Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches haben erhalten eine Ermäßigung von 25 % auf den Jahresbeitrag. Als Nachweis ist eine Kopie des Leistungsbescheides vorzulegen.
14. Bei Dienstunfähigkeit der Lehrkraft oder Krankheit eines Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholung der Unterrichtsstunden. Fällt in diesen Fällen der Unterricht an vier aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden aus, wird eine Monatsrate des Schulgeldes erstattet. Schüler müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Zeugnis vorgelegt haben. Im Übrigen wird Schulgeld nicht erstattet.
15. Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. September 2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung vom 01. September 2015 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. ^(Fn.1)

1. Diese Entgelt- und Benutzungsordnung betrifft das Inkrafttreten der Entgelt- und Benutzungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 28. Juli 2016. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungen der Entgelt- und Benutzungsordnung.